

SATZUNG

Fassung vom 1. November 2009

§1 Name und Sitz

- (1) Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Jena e.V. (Kurzbezeichnung "Haus & Grund Jena"), im folgenden "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer vorzugsweise in Jena und im Saale-Holzland-Kreis.
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Jena.
- (3) Der Verein kann sich überregionalen Verbänden anschließen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein ist parteiunabhängig und bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Dem Verein obliegt es, insbesondere seine Mitglieder über Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu informieren und zu beraten. Er bewirkt damit die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verfügen oder solches anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen;
 - b. durch Tod;
 - c. durch Ausschluss. Dieser erfolgt auf Beschluss des Vorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied satzungsgemäß obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und

bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 8 der Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen entstandenen Kosten zu erstatten.

- (2) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§5 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr einer Fachzeitschrift enthalten.
- (2) Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zusätzlich zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt.
- (3) Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus und in einer Summe zu entrichten, wobei das Kalenderjahr auch Beitragsjahr ist.

§6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzer.
- (2) Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre, endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Darunter muss jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er für Einrichtungen zu sorgen, die zur Beratung und Unterstützung der Mitglieder geeignet sind. Er kann Geschäftsführer und Personal anstellen und eine Geschäftsordnung festlegen.
- (5) Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Diese sind insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c. die Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Wahl des Vorstandes und auch seine Abberufung oder einzelner Mitglieder desselben,
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens eine Woche vorher einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in §§ 9 und 10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmenanzahl erreichten.
- (7) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf einer Amtszeit ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (8) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes ordentliche Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Änderungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Der zu ändernde Satzungstext muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Die Satzungsänderung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Mitgliederversammlung anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Bei Beschlußfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit die Satzungsänderung beschließen kann.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband gutachtlich zu hören. Sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Bei Beschlußunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung gefasst hat.

§11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist das Amtsgericht Jena.